sungsplan auch

Jandwirt

Jandwirt

von

V.

Satzung

der Stadt Gronau (Westf.)

gem. § 4 (4) des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErlG) über Wohnbauvorhaben im Sinne des § 35 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) im Bereich der (alten) Alstätter Straße im Ortsteil Gronau

Aufgrund des § 4 (4) WoBauErlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984, S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. 1990, S. 141) hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung erstreckt sich auf alle Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die innerhalb des nachstehend beschriebenen Gebietes liegen.

Der Geltungsbereich liegt in den Fluren 32 und 43 der Gemarkung Gronau und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden:

von der nordwestlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 653 (Flur 43); von der rechtwinklig (zur Ostgrenze der Alstätter Straße) vom Dreiortspunkt der Flurstücke 59 (Flur 32), 556 (Flur 43) und 70 (Flur 32) über die (alte) Alstätter Straße (Flurstück 556 der Flur 43) in westliche Richtung bis in die Nordgrenze des Flurstücks 653 (Flur 43) verlaufenden Gerade; von der Nordwest- und Nordgrenze des Flurstücks 70 (Flur 32);

im Osten:

von der 40 m-Parallelen zur Ost- und im weiteren Verlauf (in südliche Richtung) zur Südostgrenze der Alstätter Straße, zwischen dem Schnittpunkt mit der bereits erwähnten Nordgrenze des Flurstücks 70 und der Südgrenze des Flurstücks 321 (Flur 43);

im Süden:

Südgrenze des Flurstücks 321 (Flur 43), Süd- und Südwestgrenze des Flurstücks 260 (Flur 43);

im Westen:

von der rechtwinklig von der Südgrenze der Alstätter Straße, vom Dreiortspunkt 260 (Flur 43), 718 (Alstätter Straße, Flur 43) und 452 (Flur 43) ausgehenden Geraden, die in nördliche Richtung verläuft bis in die 40 m-Nordwestparallelen zur Nordgrenze der Alstätter Straße; dieser Nordwest- und im weiteren Verlaufe (in nördliche Richtung) 40 m-Westparallelen zur Nordwestbzw. Westgrenze der Alstätter Straße folgend, bis in die nordwestliche Flurstücksgrenze 653 (Flur 43).

 \overline{C}

O

Die dieser Satzung anbeiliegende Karte stellt den Geltungsbereich dar. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Rechtswirkungen der Satzung

Die im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile sind gem. § 4 (4) WobauErlG allgemein zu Wohnzwecken bebaubar.

§ 3

Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Bebaubarkeit

Gem. § 4 (4) Satz 3 WobauErlG erhält die Bebauung folgende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 800 m².
- 2) Es sind nur Einzelhäuser zulässig.
- 3) Die Geschossigkeit wird auf ein Vollgeschoß begrenzt.
- 4) Bezogen auf die Alstätter Straße ist lediglich eine Bautiefe zulässig. Die Baukörper sind vollständig (mit sämtlichen Gebäudeteilen incl. Garage) im Bereich zwischen der 5 m und der 30 m-Parallelen zur nächstgelegenen Straßenbegrenzungslinie (Alstätter Straße) zu plazieren.

Ausgenommen von den Regelungen in Ziffer 1) – 4) bleibt die vorhandene Bebauung in ihrem genehmigten Umfang weiterhin zulässig.

8 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gronau, den

(h

6

Der Stadtdirektor:

Der Bürgermeister:

wel

